

Urteil des Verbandsgerichts vom 15.12.2018

Stichworte: Einsatz von Nicht-EU-Spielern, A 15.3 Abs. 2 WO, falsche Auskunft des Spielers, kein Vertrauensschutz

Leitsatz:

Ein Verein darf sich nicht darauf verlassen, dass die vom Spielleiter erteilte Auskunft, der Einsatz mehrerer Nicht-EU-Spieler sei ohne Einschränkung zulässig, richtig ist.

Sachverhalt:

Ein Spielleiter wurde von dem Verein A um eine rechtliche Einschätzung über die Einsatzberechtigung von zwei Nicht-EU-Spielern gebeten, die in einem Meisterschaftsspiel der NRW-Liga eingesetzt werden sollten. Der Spielleiter gab die Auskunft, dass der Einsatz mehrerer Nicht-EU-Spieler "ab dieser Saison von der NRW-Liga bis zur 3. Kreisklasse ohne Einschränkung zulässig" sei. Der Verein A setzte darauf hin in einem Spiel gegen den Verein B zwei Nicht-EU-Spieler ein und gewann dieses Spiel mit 9:1. Anschließend wertete der Spielleiter das Spiel jedoch mit 0:9 gegen den Verein A, weil er zwischenzeitlich zu der Erkenntnis gelangt war, dass seine Auskunft falsch war. Denn gem. A 15.3 Abs. 2 WO ist die Einsatzberechtigung für die hier in Rede stehende NRW-Liga auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Gegen diese Entscheidung des Spielers legte der Verein A beim zuständigen Verbandsspruchausschuss Einspruch ein, der mit Urteil vom 26.11.2018 die Entscheidung des Spielers aufhob und den WTTV zur unverzüglichen Neuansetzung des Spiels verpflichtete. Hiergegen legte wiederum der Verein B Berufung beim Verbandsgericht ein, welches die Entscheidung des Spielers wiederherstellte, also das Spiel mit 0:9 gegen den Verein A wertete.

Gründe:

Der Spielleiter habe mit Recht das Spiel mit 0:9 gegen den Verein gewertet, weil dieser unter Verstoß gegen A 15.3 Abs. 2 WO einen nicht einsatzberechtigten Spieler eingesetzt hatte. Die zwingende Rechtsfolge dieses Verstoßes ergebe sich aus E 3.2 Punkt 1 WO, wonach der gesamte Mannschaftskampf durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet wird, die einen nicht einsatzberechtigten Spieler mitwirken lässt. Hinsichtlich dieser Rechtsfolge gebe es kein Ermessen. Alle Organe des WTTV müssten sich daran wegen ihrer Bindung an Recht und Gesetz festhalten lassen.

Dem gegenüber könne sich der Verein A nicht auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes berufen. Ein solcher Vertrauensschutz sei zwar grundsätzlich möglich. Dieser schlage aber bei der Abwägung der Interessen des Vereins A und derjenigen des Vereins B nicht durch. Die Abwägung falle vielmehr zu Lasten des Vereins A aus. Denn der WTTV sei gegenüber dem DTTB verpflichtet, die Vorschriften der WO zu beachten. Der DTTB sei sogar berechtigt, der WO diametral entgegenstehende Entscheidungen durch Ordnungsgelder von 2.000 € zu sanktionieren. Darüber hinaus würde unverhältnismäßig in die Rechte des Vereins B eingegriffen, würde man den Regelverstoß des Vereins nicht sanktionieren. Denn es wäre für den Verein A ein Leichtes gewesen, das Verbot des Einsatzes von mehr als zwei Nicht-EU-Ausländern im Regelwerk zu finden.

Im Übrigen könne der Verstoß des Spielers gegen seine aus § 2 Abs. 3 der Satzung des WTTV folgende Pflicht zur richtigen Beratung keinen Rechtsanspruch begründen. Die Beratungspflicht sei lediglich als Angebot zu verstehen, ohne dass der Beratung ein höherer Rang als verbindliche Bestimmungen beigemessen werden dürfe.

Schließlich fehle es an einer Rechtsgrundlage für die Neuansetzung des Spiels.